



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

137

Nr. 12 / 14. April 2022

Inhaltsübersicht

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung
der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ 138

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Geothermieprojekt „München-Allach“ auf Flurstück Nr. 1409 in der Gemarkung Allach,
Stadtbezirk Allach-Untermenzing, Landkreis München Stadt
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 b) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 143

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) 143

Schulwesen

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München 144

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Eichstätt 144

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten
der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-
Universität München 145

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 146

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

§ 2

BEZIRK OBERBAYERN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Eichstätt, 26. Juli 2021
Landkreis EichstättAlexander Anetsberger
Landrat**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“****Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG****Vom 26. Juli 2021**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

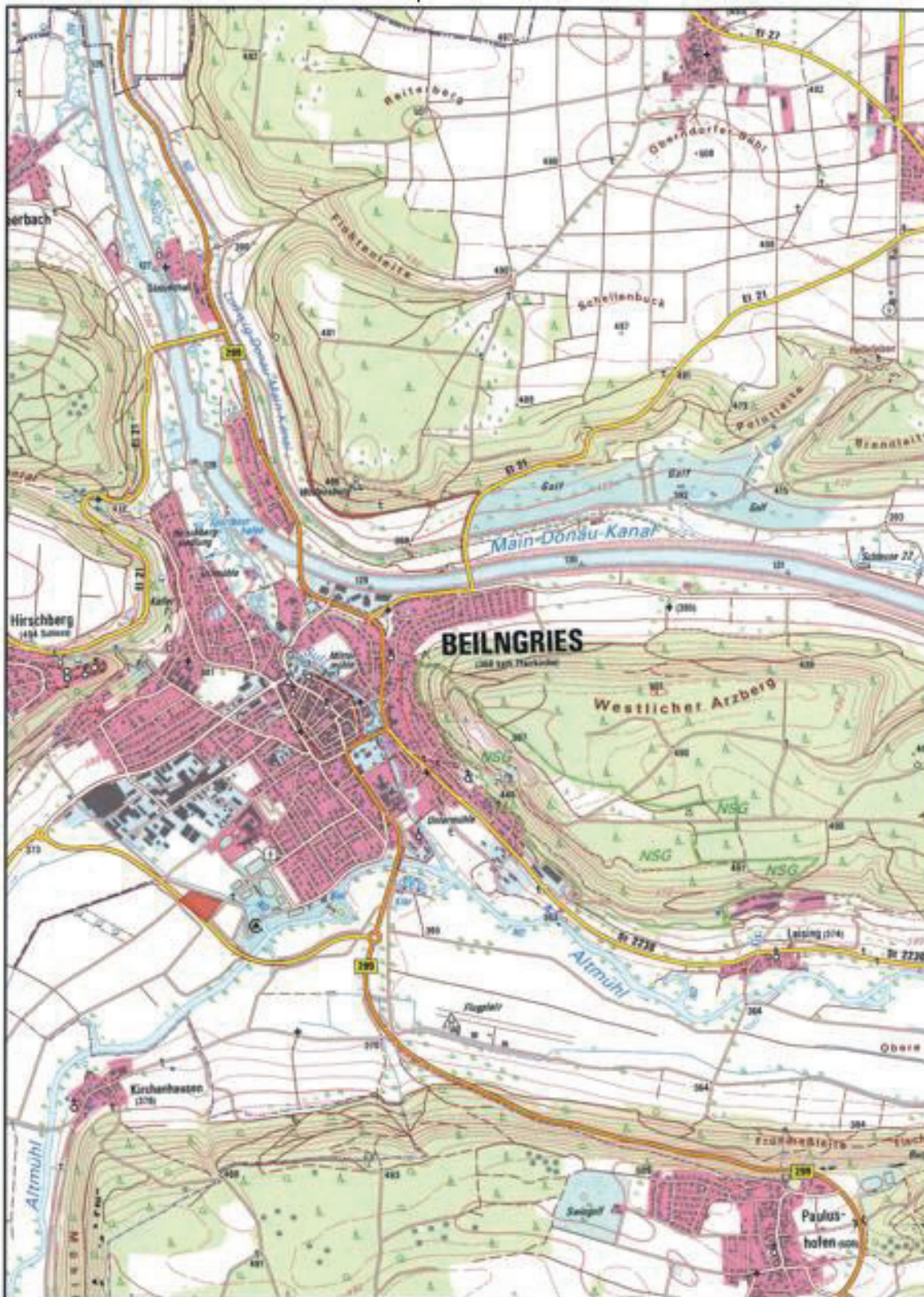
München, 1. April 2022
Bezirk OberbayernJosef Mederer
Bezirkstagspräsident

§ 1

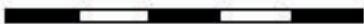
¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In der Gemarkung Beilngries werden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 1212/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴In der Gemarkung Kottingwörth werden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 777/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁵Dem Landschaftsschutzgebiet werden von den Grundstücken Fl.-Nrn. 797/0, 797/4 und 797/8, Gemarkung Beilngries, Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. ⁶Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000, M 1:10.000, M 1:2.500 und M 1:1.000, die als Anlage 1 Bestandteile dieser Verordnung sind. ⁷Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁸Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten M 1:10.000, M 1:2.500 und M 1:1.000. ⁹Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

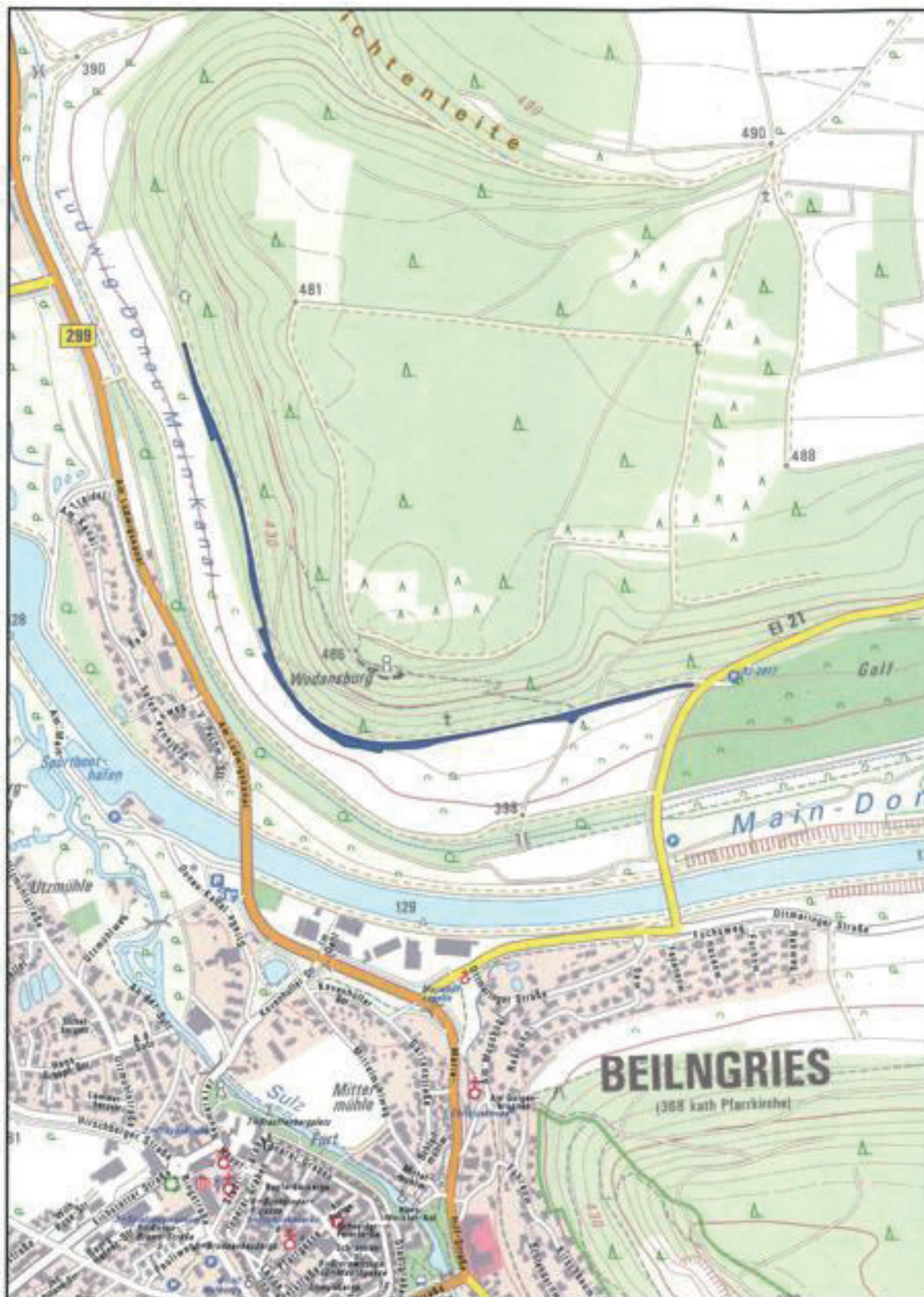
Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 26. Juli 2021



Maßstab M 1:25.000 (1 cm = 250 m)



Übersichtskarte



Maßstab M 1:10.000 (1 cm = 100 m)

Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets





Maßstab M 1:2.500 (1 cm = 25 m)



Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets



Maßstab M 1:1.000 (1 cm = 10 m)



Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Geothermieprojekt „München-Allach“ auf Flurstück Nr. 1409 in der Gemarkung Allach, Stadtbezirk Allach-Untermenzing, Landkreis München Stadt

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 b) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 24.01.2022 hat das Unternehmen MTU Aero Engines AG dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Geothermiebohrungen zum Zwecke der Errichtung eines Geothermiekraftwerkes im Aufsuchungsfeld „Karlsfeld Ost“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Abteufen der Tiefbohrungen über 1.000 m Teufe.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10 b) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 7.000 m². Der Bohrplatzbereich (Bohrturm- und Maschinenfundamente) umfasst ca. 3.000 m². Die restlichen Flächen sind für Lager- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die zwei Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 1 Jahr bis in eine Tiefe von ca. 2.243,94 m (TVD) abgeteuft.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Karlsfeld Ost“ auf Flurstück-Nr.: 1409, Stadtbezirk Allach-Untermenzing, Gemarkung: Allach, Landkreis München-Stadt. Das Plangebiet befindet sich auf dem Werksgelände der MTU Aero Engines AG. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch die Bohrarbeiten (Bohrspülung und Bodenverunreinigung) ist nicht zu erwarten. Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 29. März 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.03.2022	Gaimersheim	Stephan Brunner
20.04.2022	Bad Reichenhall 1	Hansjörg Gstatter
01.05.2022	Gräfelfing	Josef Giehrl
01.05.2022	München 65	Florian Fürst
01.05.2022	Moorenweis	Oliver Konzett
01.06.2022	Oberhaching	Wolfgang Empl

München, 7. April 2022
Regierung von Oberbayern

Sabine Kahle-Sander
Regierungsvizepräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München**Vom 28. März 2022** **ROB-4-5103.44_15-2-4-16**

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 3. Mai 2013 (OBABI 2013, S. 158), zuletzt geändert durch die zehnte Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 10. Mai 2021 (OBABI 2021, S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.b) Grundschule Kirchheim b. München, an der Martin-Luther-Straße

Der Sprengel der Grundschule Kirchheim b. München, an der Martin-Luther-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Krichheim b. München nördlich folgender Linie:

Schnittpunkt der Bundesautobahn A 99/Staatsstraße 2082 – Staatsstraße 2082 (Mitte) bis zum Schnittpunkt Staatsstraße 2082/Heimstettener Moosweg – Heimstettener Moosweg (Mitte) in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Heimstettener Moosweg/Parkallee – Parkallee (Mitte) in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Parkallee/Grünzug (südlicher Richtung/Ende der Bebauung) – Grünzug in südlicher Richtung Schnittpunkt Grünzug in östlicher Richtung (innerhalb der Bebauung) – Grünzug in östlicher Richtung (innerhalb der Bebauung) bis zum Schnittpunkt Grünzug/Hauptstraße – Hauptstraße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Hauptstraße/Parkallee – Parkallee (Mitte) in östlicher Richtung bis zum Kreisverkehr übergehend in Rathausstraße – Rathausstraße (Mitte) bis zum Schnittpunkt Rathausstraße/Heimstettner Straße – Heimstettner Straße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Heimstettner Straße/Staatsstraße 2082 – Staatsstraße 2082 (Mitte) in östlicher Richtung – gerade Verlängerung zur östlichen Gemeindegrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, 28. März 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Eichstätt**Vom 28. März 2022** **ROB-4-5103.44_07-1-1-15**

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Eichstätt vom 18. März 2013 (OBABI S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.c) Simon-Mayr-Grundschule Sandersdorf

Der Sprengel der Simon-Mayr-Grundschule Sandersdorf umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Biber, Dollnhof, Kollerhof, Mendorf, Neuenhinzhausen, Racklhof, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf, Thannhausen und Viehhausen des Marktes Altmanstein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, 28. März 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer
gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der
gentechnischen Anlage Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Bekanntmachung vom 7. April 2022
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-30**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage am Max von Pettenkofer-Institut, Lehrstuhl Virologie, Feodor-Lynen-Straße 23, 81377 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 31. März 2022, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-30, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um weitere Untersuchungen humaner rekombinanter Immundefizienzviren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43
80005 München

Hausanschrift:
Bayerstraße 30
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 28. April 2022 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 12. April 2022
Regierung von Oberbayern

Sabine Kahle-Sander
Regierungsvizepräsidentin

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Regierungsamtsrat Günther Mergans

der am 30. März 2022 im Alter von 61 Jahren völlig unerwartet verstorben ist.

Herr Günther Mergans war seit dem 1. Dezember 1983 Beamter bei der Regierung von Oberbayern und während seiner gesamten Dienstzeit in der Personalverwaltung mit unterschiedlichen Schwerpunkten tätig. Seit 2011 übernahm Herr Mergans die Leitung der Zeiterfassungsstelle. Er war ein stets kompetenter, zuverlässiger und außerordentlich freundlicher Ansprechpartner für alle Fragen zur Zeiterfassung.

Wir verlieren mit Herrn Günther Mergans einen anerkannten, hoch geschätzten und sehr beliebten Kollegen. Sein Tod hat uns alle unerwartet und tief getroffen. Wir werden ihn in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken seinen Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.

München, 31. März 2022

Dr. Konrad Schober
Leiter der Regierung von Oberbayern

Thomas Bauer
Vorsitzender des Personalrats